Fall M.10460 - DMK / NIESKY / UELZENA / MILCHTROCKNUNG SÜDHANNOVER

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE Datum: 04/11/2021

In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32021M10460

EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, 4.11.2021 C(2021) 7998 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

DMK Deutsches Milchkontor GmbH
Flughafenallee 17
28199 Bremen
Deutschland
Uelzena eG
Im Neuen Felde 87
29525 Uelzen
Deutschland

Betr.: Sache M.10460 – DMK/NIESKY / UELZENA / MILCHTROCKNUNG SÜDHANNOVER

Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum²

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 29. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Molkerei Niesky GmbH ("Niesky", Deutschland), Teil der DMK Deutsches Milchkontor GmbH ("DMK", Deutschland) und Uelzena eG ("Uelzena", Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Milchtrocknung Südhannover eG ("MTS", Deutschland), derzeit kontrolliert von DMK.³

Commission européenne, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Bruxelles, BELGIQUE Europese Commissie, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Brussel, BELGIË

Tel.: +32 229-91111. Fax: +32 229-64301. E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu.

_

ABI. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung"). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel "Gemeinschaft" durch "Union" und "Gemeinsamer Markt" durch "Binnenmarkt" ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 ("EWR-Abkommen").

³ Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 418 vom 15.10.2021, S. 33-34.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - DMK und Niesky: Herstellung und Vertrieb einer diversifizierten Palette von Milcherzeugnissen wie Käse, Molkereiprodukte, Säuglingsnahrung, Speiseeis, Gesundheitsprodukte und milchbasierte Zutaten für die Lebensmittelerzeugung,
 - Uelzena: Herstellung und Vertrieb von Rohstoffen für Molkereierzeugnisse, von Molke, Butter, Butterfett, Milchpulver, Käse, Instantgetränken, Gesundheitsprodukten, Feinkost, gesüßter Kondensmilch und Mischfetten,
 - MTS: Kauf von Molke und Molkenkonzentrat und seine Verarbeitung zu Molkenproteinkonzentrat und Laktose.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a/c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
- 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet) Olivier GUERSENT Generaldirektor

_

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.